

## **Pflichtumtausch von Führerscheinen**

Seit 19. März 2019 ist der sog. Pflichtumtausch von Führerscheinen in der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) in Kraft getreten. Demnach ist ein Führerschein, der vor dem 19. Januar 2013 ausgestellt worden ist, bis zu dem in nachfolgender Tabelle genannten Zeitpunkt umzutauschen. Nach Ablauf dieser Frist verliert der Führerschein als Nachweisdokument seine Gültigkeit, die Fahrerlaubnis an sich bleibt aber unabhängig davon bestehen.

### Umtausch vor dem 19. Januar 2013 ausgestellter Führerscheine

Führerscheine, die bis einschließlich 31. Dezember 1998 ausgestellt worden sind (graue und rosa Führerscheine):

<b>Geburtsjahr</b> des Fahrerlaubnisinhabers	Tag, bis zu dem der Führerschein umgetauscht sein muss
Vor 1953	19.01.2033
1953-1958	19.01.2022
1959-1964	19.01.2023
1965-1970	19.01.2024
1971 oder später	19.01.2025

Führerscheine, die ab 1. Januar 1999 ausgestellt worden sind (Kartenführerscheine, Ausstellungsdatum Nr. 4a Vorderseite Führerschein):

<b>Ausstellungsjahr</b>	Tag, bis zu dem der Führerschein umgetauscht sein muss
1999-2001	19.01.2026
2002-2004	19.01.2027
2005-2007	19.01.2028
2008	19.01.2029
2009	19.01.2030
2010	19.01.2031
2011	19.01.2032
2012-18.01.2013	19.01.2033

Seit 19.01.2013 werden Kartenführerscheine mit einem Ablaufdatum von 15 Jahren ausgestellt (Nr. 4b Vorderseite Führerschein) und sind damit nach diesem 15-jährigem Zeitraum ebenfalls zu erneuern.

Anträge für den Umtausch erhalten Sie in der Führerscheinstelle im Landratsamt in Neustadt a.d.Aisch wie auch in den Außenstellen der Zulassung in Bad Windsheim, Scheinfeld und Uffenheim. Den ausgefüllten Antrag können Sie auch bei diesen Stellen wieder abgeben oder per Post an das Landratsamt senden.

Benötigt wird

- ein biometrisches Lichtbild,
- eine Kopie der Vorder- und Rückseite Ihres bisherigen Führerscheines sowie
- eine Kopie der Vorder- und Rückseite Ihres Ausweisdokumentes (in der Regel Personalausweis).

Die Gebühren für den Umtausch betragen 24,- €.